

Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinie; **Neuerrichtung von Feuerwehrgerätehäusern mit** **einem Stellplatz der Größe 1 – Durchfahrtshöhe**

Stand Mai 2012

Die kürzlich neu veröffentlichte Norm für Feuerwehrgerätehäuser sieht bei den Stellplätzen weiterhin vier Größen vor, jedoch haben sich die (Mindest-)Abmessungen zum Teil erhöht. Für den kleinsten Stellplatz (Größe 1) wurde die Durchfahrtsmindesthöhe (lichte Höhe) von 3,50 m auf 4,00 m angehoben.

Viele (Orts-)Feuerwehren in Bayern verfügen derzeit nur über ein kleines Feuerwehrfahrzeug. Um diesen Gemeinden, die im Rahmen der Planung bereits absehen können, dass sie auch weiterhin kein größeres Fahrzeug vorhalten werden, beim Bau eines neuen Feuerwehrgerätehauses unnötige Mehrkosten zu ersparen, wird Folgendes festgelegt:

Abweichend von DIN 14092-1 (Feuerwehrrhäuser – Teil 1: Planungsgrundlagen) darf bei der Neuerrichtung eines Feuerwehrgerätehauses mit lediglich einem Stellplatz der Größe 1 die (Mindest-)Durchfahrtshöhe am Feuerwehrtor weiterhin 3,50 m betragen, wenn die Feuerwehr lediglich über ein Einsatzfahrzeug mit einer Höhe von nicht mehr als 3,00 m (z. B. Tragkraftspritzenfahrzeug) verfügt.